

## 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2015

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung am 15.12.2015 folgende 1.Nachtragssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) <b>im Ergebnishaushalt</b>				
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	90.018		5.028.290	5.118.308
die Aufwendungen	104.640		5.548.999	5.653.639
mit einem Saldo von	14.622		520.709	535.331
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	11.353		100	11.453
die Aufwendungen				
mit einem Saldo von	11.353		100	11.453
mit einem Fehlbetrag von	3.269		520.609	523.878
b) <b>im Finanzhaushalt</b>				

<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen		16.049	-137.218	-153.267
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	35.524		271.600	307.124
die Auszahlungen	235.044		403.168	638.212
mit einen Saldo von	188.976		131.568	320.544
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	188.976		131.568	320.544
die Auszahlungen			434.910	434.910
mit einem Saldo von	188.976		303.342	114.366
mit einem Zahlungsmittel- bedarf von	16.049		572.128	588.177

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag von 523.878 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 588.177 EUR aus.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 131.568 EUR um 188.976 EUR erhöht und damit auf 320.544 EUR neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

## § 5

Die Gemeindesteuern wurden für das Jahre 2015 wie folgt geändert.

Grundsteuer	
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe ( Grundsteuer A )	350 v.H.
b) für Grundstücke ( Grundsteuer B )	359 v.H.
Gewerbesteuer	390 v.H.

## § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 15.12.2015 beschlossene Stellenplan.

## § 7

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen sowie die Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitions-Auszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Gilserberg, den 15.12.2015

### **Der Gemeindevorstand**

Rainer Barth  
Bürgermeister

Siegel

Lothar Hirth  
1. Beigeordneter

Der Landrat  
des Schwalm-Eder-Kreises  
-32.1.6 – 33 d 02 –

34576 Homberg(Efze), 21.01.2016

2. Genehmigung zu der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Gilserberg

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Gilserberg für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

320.544.-- €

- in Worten: Dreihundertzwanzigtausendfünfhundertvierundvierzig Euro –

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618);

mit der vorgenannten Nachtragssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 131.568,-- € um 188.926,-- € erhöht und damit auf 320.544,-- € neu festgesetzt

2. zur Aufnahme des in § 4 der Nachtragssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von

2.800.000,-- €

- in Worten. Zwei Millionen achthunderttausend Euro –

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

mit der Ersten Nachtragssatzung bleibt der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kassenkredite gegenüber der bisherigen Festsetzung unverändert.

Becker, Landrat

Siegel

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 liegt zur Einsichtnahme vom 08.02.2016 bis 19.02.2016 im Rathaus, Zimmer 16, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: während der allgemeinen Sprechzeiten, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gilserberg, den 05.02.2016

Der Gemeindevorstand

gez. Rainer Barth  
Bürgermeister